

P 4	FL	224
LSBB, Zentrale 613		
04. März 2019		
Nr.:	Anlagen 23 Blatt	
Bearbeiter:		



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

b. InL RD'c + PG'cn

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Zentrale
Hasselbachstr. 6/Haus 5
39104 Magdeburg

**Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau,
Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2018)
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2018 des Bun-
desministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom
27. April 2018 (Az: StB 28/7182.8/3-ARS-16/06/2995690)**

Das BMVI hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2018 vom 27. April 2018 die TL Gestein, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2018) bekannt gegeben.

Die Einführung der TL Gestein, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2018) für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt ist mit RdErl. des MLV vom 30. November 2018 erfolgt (MBI. LSA Nr. 6/2019 vom 18. Februar 2019, Seite 120). Das ARS Nr. 08/2018 und den entsprechenden Auszug aus dem Ministerialblatt habe ich zu Ihrer Kenntnisnahme und Beachtung als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

Peitek
Peitek

Anlagen

Ø ARS Nr. 08/2018

Ø MBI. LSA Nr. 6/2019 vom 18. Februar 2019, Seite 120

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Magdeburg, 27. Februar 2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

36.11-31040

Bearbeitet von: Frau Peitek

Tel.: (0391) 567 - 7592

Fax: (0391) 567 - 7558

E-Mail Adresse:

Andrea.Peitek@mlv.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01

Fax: (0391) 567 - 75 10

E-Mail:

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de

Internet:

http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Verkehrsanbindung:

Straßenbahn Linie 6

- Richtung:Herrenkrug

Haltestelle: Jerichower Platz

Landeshauptkasse

Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810

IBAN

DE21 8100 0000 0081 0015 00

**I. Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr**

9112
**Straßen- und Brückenbautechnik;
Technische Lieferbedingungen für Gesteins-
körnungen im Straßenbau,
Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2018)**

RdErl. des MLV vom 30. 11. 2018 – 36/31130/18

Bezug:

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2018 des BMVI vom 27. 4. 2018 (VkB. S. 810)
- b) RdErl. des MLV vom 7. 11. 2008 (MBI. LSA 2009, S. 36), geändert durch RdErl. des MLV vom 9. 6. 2016 (MBI. LSA S. 447)

1. Einführung

Die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2007) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. aufgestellt und nach Abstimmung mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2008 bekannt gegeben worden. Aufgrund von Verzögerungen in der Weiterführung des europäischen Regelwerks wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Anpassungen an der TL Gestein vorgenommen, als TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2018 neu aufgelegt und mit dem Bezugs-RdSchr. zu a bekannt gegeben.

Hiermit werden die TL Gestein-StB 04, Fassung 2018 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt mit den Maßgaben der Nummer 2 eingeführt. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu a zu entnehmen.

2. Maßgaben

Bei der Anwendung der TL Gestein-StB 04, Fassung 2018 sind folgende Maßgaben zu beachten:

a) zu Nummer 2.2.6

Die Tabelle 9 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

„Anteil vollständig gebrochener Körner	Anteil vollständig gebrochener und teilweise gebrochener Körner	Anteil vollständig gerundeter Körner	Kategorie
90 - 100	100	0	C _{100/0} ^{a)}
30 - 100	95 - 100	0 - 1	C _{95/1} ^{a)}
30 - 100	90 - 100	0 - 1	C _{90/1} ^{a)}
-	90 - 100	0 - 3	C _{90/3} ^{b)}
-	50 - 100	0 - 30	C _{50/30} ^{a)b)}
-	-	0 - 70	C _{NR/70} ^{b)}
keine Anforderung			C _{NR} ^{a)b)}
a) Kategorie aus DIN EN 13043 b) Kategorie aus DIN EN 13242			

¹ DIN-Normen, auf die in diesem RdErl. verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

b) zu Nummer 2.2.6

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Gesteinskörnungen aus gebrochenem Festgestein ist davon auszugehen, dass sie für den Anwendungsbereich nach DIN EN 13043 der Kategorie C100/0 und für den Anwendungsbereich nach DIN EN 13242 der Kategorie C90/3 entsprechen und keine Prüfung erforderlich ist.“

c) zu Nummer 2.2.8

Es wird folgender Absatz angefügt:

„In der Regel ist im Binnenland das Auffinden von Muschelschalen in groben Gesteinskörnungen nicht zu erwarten. In der Leistungserklärung kann für die groben Gesteinskörnungen, deren Gewinnung im Binnenland erfolgt, nur NPD deklariert werden. Sollten im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle Muschelschalen aufgefunden werden, ist die Prüfung nach DIN EN 933-7 durchzuführen und das Ergebnis im Prüfzeugnis anzugeben.“

d) zu Nummer 2.2.14.3

Es werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Anmerkung ist unter Berücksichtigung des vorgesehenen Anwendungsbereiches gemäß den Anhängen F, F.1 und G der TL Gestein-StB 04, Fassung 2018 sowie den Anhängen A der TL Asphalt-StB, ZTV BEA-StB und TL Beton-StB zu betrachten. Die entsprechenden Prüfwerte sind gemäß Nummer 1.1 Abs. 3 der TL Gestein-StB 04, Fassung 2018 zu ermitteln.“

e) zu Nummer 2.2.20

Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2013 des BMVBS vom 22. 1. 2013 (VkB. S. 222) in Verbindung mit dem RdErl. des MLV über Straßen- und Brücken-

bautechnik; Straßenbaustoffe; Straßenbefestigungen; Bauweisen; Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) vom 8. 3. 2013 (MBI. LSA S. 320) ist zur Vermeidung von AKR-Schäden anzuwenden. Die Alkaliempfindlichkeitsklasse ist durch den Hersteller der Gesteinskörnung in der Leistungserklärung anzugeben.“

f) zu Anhang A

Nach der Tabelle wird folgender Absatz angefügt:

„Bei Verwendung von Kalkstein in Frostschutzschichten gelten die Maximalwerte für den Schlagzertrümmerungswert SZ(8/12,5) und den Schotterschlagwert SD(35,5/45) des Anhangs A der TL Gestein-StB 04, Fassung 2018 nicht. Es sind die Anforderungen des RdErl. des MLV über Straßen- und Brückenbautechnik; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßen- und Ingenieurbau für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (ZTV-StB LSBB ST 17) vom 21. 2. 2017 (MBI. LSA S. 166), geändert durch RdErl. vom 13. 7. 2018 (MBI. LSA S. 363), in der jeweils geltenden Fassung, maßgebend.“

g) zu Anhang B Tabelle B1

Die Tabelle B1 Zeilen 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„Beton, Betonprodukte, Mauersteine aus Beton, hydraulisch gebundene Gesteinskörnung	Wert ist anzugeben	R _C angegeben
Festgestein, Kies	Wert ist anzugeben	R _u angegeben
Schlacke (Hochofen-, Stahlwerks- und Metallhüttenschlacke)	Wert ist anzugeben	R _u angegeben“

h) zu Anhang B Tabelle B.1

Es werden folgende Absätze angefügt:

„Die Anforderungen an die stoffliche Zusammensetzung für Klinker, Ziegel und Steinzeug (Tabelle B.1 Zeile 5) und Kalksandstein, Mörtel und ähnliche Stoffe (Tabelle B.1 Zeile 6) gelten nicht.

Für die Herstellung von Gesteinskörnungsgemischen und Lieferkörnungen aus RC-Baustoffen sind die Anforderungen an die stoffliche Zusammensetzung gemäß dem Gem. RdErl. des MBV und MLU über Straßen- und Brückenbautechnik; Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau, Fassung 2005 vom 7. 10. 2005 (MBI. LSA S. 637), geändert durch Gem. RdErl. des MLV und MLU vom 31. 7. 2008 (MBI. LSA S. 709), in der jeweils geltenden Fassung, maßgebend.“

i) zu Anhang E Nr. 2.2.3

In Anhang E wird der Tabelle folgender Satz angefügt:

„Für die Korngruppen/Lieferkörnungen 0/2 bis 0/5 können auch die Kategorien der Tabelle 8 für die feinen Gesteinskörnungen der DIN EN 13242 verwendet werden.“

j) zu Anhang F Nr. 2.2.3

In Anhang F wird der Tabelle folgender Satz angefügt:

„Für die feinen Gesteinskörnungen 0/2 und 0/5 können auch die Kategorien der Tabelle 5 der DIN EN 13043 verwendet werden.“

k) weitere Ergänzungen

Ergänzend zu den Regelungen der TL Gestein-StB 04, Fassung 2018 sind die in den ZTV-StB LSBB ST 17 ent-

haltenen Regelungen für Gesteinskörnungen in den abzuschließenden Bauverträgen zu berücksichtigen.

Die TL Gestein-StB 04, Fassung 2018 sind nicht bei Baumaßnahmen anzuwenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl. im Bau befinden oder bei denen die Ausschreibung bereits veröffentlicht wurde.

3. Hinweise

Die TL Gestein-StB 04, Fassung 2018 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden (FGSV Nr. 613).

4. Empfehlung für die Kommunen

Den kommunalen Baulastträgern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfohlen, die TL Gestein-StB 04, Fassung 2018 mit ihren Änderungen für die in ihren Zuständigkeitsbereichen liegenden Straßen ebenfalls anzuwenden.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu b außer Kraft.

An
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden